

Schweiz



"Die Mindestvergütung ist so anpassbar, dass sie mit EU-Recht kompatibel ist", sagt Markus Flatt von EVU Partners.

(Quelle: EVU Partners)

05.09.2025 15:00 | Yves Ballinari

INTERVIEW ZUR MINDESTVERGÜTUNG MIT MARKUS FLATT, EVU PARTNERS

"Wenn wir nichts ändern, fahren wir den PV-Zubau an die Wand"

Aarau (energate) -Die PV-Mindestvergütung gemäss Stromgesetz ist noch nicht in Kraft, schon zeichnet sich eine Anpassung ab. Diese sei wegen der Marktentwicklung in der Schweiz notwendig und nicht wegen der EU, sagt Markus Flatt vom Beratungsunternehmen EVU Partners. Von Medienberichten, wonach das EU-Stromabkommen die Abschaffung der Mindestvergütung bedingt, nimmt er dagegen Abstand.

energate: Herr Flatt, der Bundesrat hält in seinem Vorschlag zur Umsetzung des Stromabkommens mit der EU [1] fest, dass die Minimalvergütung für Anlagen bis 150 kW nach drei Jahren Übergangszeit wegfällt, da es gemäss EU-Recht keinen Anreiz geben darf, bei negativen Preisen Strom ins Netz einzuspeisen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Flatt: Es ist nicht richtig, dass es unter EU-Recht keine Mindestvergütung mehr geben darf. Das ist auch leicht feststellbar, indem man die umliegenden Länder betrachtet. In Deutschland beispielsweise gibt es eine fixe Einspeisevergütung für kleinere Anlagen, die sich nach der Anlagen gröse richtet. Das EU-Recht kennt dafür explizite Ausnahmen. Daher zu sagen, dass die Mindestvergütung nicht mehr möglich ist mit einem Stromabkommen, ist also falsch. Richtig ist, dass es für die Mindestvergütung, wie sie im Stromgesetz vorgesehen ist, gewisse Anpassungen braucht.

energate: Inwiefern?

Flatt: Die Mindestvergütung ist so anpassbar, dass sie mit EU-Recht kompatibel ist. So darf gemäss Anhang III Abschnitt A Ziff. 2 des Stromabkommens die Schweiz keine Anreize mehr schaffen zur Einspeisung bei negativen Strompreisen. Diese Bestimmung gilt jedoch gemäss EU-Recht nicht für Anlagen kleiner 400 kW bei Inbetriebnahme bis 2025 beziehungsweise kleiner 200 kW bei Inbetriebnahme ab 2026. Dass diese Anreize mit der Mindestvergütung gemäss Stromgesetz hierzulande bestehen, hat das Parlament unabhängig von der EU erkannt. Im Rahmen des Beschleunigungserlasses haben Stände- und Nationalrat eine entsprechende Änderung der Mindestvergütung bereits weitgehend beraten. Und zwar für alle Anlagen.

energate: Dass der Bundesrat die Streichung der Mindestvergütung vorsehe, habe auch wesentlich mit deren Finanzierung zu tun, schreibt das Bundesamt für Energie (BFE): "Durch die Marktöffnung haben die Stromversorgungsunternehmen kein Monopol mit ungebundenen Kunden mehr, welche die Minimalvergütung mitfinanzieren", heisst es. Und weiter: "Dadurch können bei den Stromversorgungsunternehmen, die den Gemeinden oder Kantonen gehören, ungedeckte Kosten entstehen."

Flatt: Das ist korrekt. Mit der Strommarktöffnung steht der Grundversorger neu im Wettbewerb, da die Kundinnen und Kunden weg wechseln können. Er kann dann anfallende Mehrkosten nicht mehr einfach auf "gefangene" Kunden abwälzen, wie er es heute tut. Somit wäre er gezwungen,

die Kosten einer Mindestvergütung bei tiefen oder gar negativen Strompreisen selber zu tragen und Verluste zu realisieren. Das ist nicht zumutbar.

In Zukunft wird es daher nötig sein, dass Grundversorger die Kosten für die Mindestvergütung über den Netzschaftsfonds finanziert erhalten. Dort hätten diese Kosten im Sinne der Förderung eigentlich auch von Anfang an hingehört, aber man hat sich in der Schweiz entschieden, es anders zu regeln. Nun muss man dies glatt ziehen. Ob man nun Mindestvergütungen will oder nicht, ob der Netzschaftsfonds für deren Finanzierung ausreicht, ob man sie zeitlich begrenzen soll oder ob stattdessen die Einmalvergütung erhöht werden soll, sind reine Inlanddiskussionen. Sie sind auch ohne Stromabkommen zu führen. Die EU schreibt uns diese konkrete Ausgestaltung nicht vor.

energate: Es ist doch aber so, dass die Bestrebungen im Parlament dahingehen, dass künftig direkt die Marktpreise für vergüteten Solarstrom gelten. Wenn Sie sagen, dass die Mindestvergütung für negative Strompreise fällt und die Finanzierung über die Grundversorgung nicht mehr möglich ist, welche Absicherung haben PV-Produzenten dann künftig preislich nach unten?

Flatt: Wie gesagt, die Finanzierung ist nur neu zu regeln. Für die Produzenten ändert sich damit nichts. Korrekt ist, dass das Parlament - unabhängig vom Stromabkommen - aufgrund des starken Zubaus und der Marktpreisentwicklung reagiert hat und nun effektive Marktpreise statt quartalsweiser Durchschnittspreise vergütet haben will. Dies soll Anreize schaffen, dass Produzenten zum Beispiel mehr Solarenergie am Mittag zwischenspeichern, mehr selbst verbrauchen oder auch Anlagen neu anders ausgerichtet bauen.

Die negativen Preise sind Ergebnis einer Überproduktion an sonnigen Mittagen, sodass wir Anreize schaffen müssen, dass diese Produktion - wie auch der Verbrauch - zunehmend entsprechend angepasst wird. Im Schnitt erhalten die Produzenten mit dem neuen Modell genauso viel wie vorher. Die Mindestvergütung wird einfach als Prämie ausbezahlt. Ob bei dieser Prämie nun die Anzahl negativer

Stunden, welche kurzfristig noch zunehmen und mittelfristig wieder sinken werden, wie in Deutschland ausgeglichen werden oder nicht, hat der Bund zu entscheiden.

energate: Die Mindestvergütung in der Schweiz gilt für Anlagen bis 150 kW. Welche Regelung ist für grössere Anlagen zu erwarten mit dem Stromabkommen?

Flatt: Grössere Anlagen sollen ihre Energie zunehmend selber vermarkten. Diese sogenannte Direktvermarktung kennen wir bereits auch bei grösseren KEV-Anlagen oder bei der Marktprämie. Mit dem Stromabkommen muss nun die Grenze für die Abnahmepflicht nach unten korrigiert werden. Heute liegt sie in der Schweiz bei historisch hohen 3 MW Leistung, der Bundesrat schlägt nun EU-rechtskonform noch 200 kW als Obergrenze vor. Alle anderen Anlagen sollen in die Direktvermarktung.

energate: Kann es sein, dass die Anpassungen an der Mindestvergütung, über die das Parlament in der Herbstsession entscheiden könnte, auch bereits per 1. Januar 2026 in Kraft treten? Ab 1. Januar 2026 werden ja erst die neuen Regeln des Stromgesetzes umgesetzt.

Flatt: Über die Inkraftsetzung dürfte letztlich der Bundesrat entscheiden. Fakt ist, dass die Umsetzung der angepassten Regelung bereits ab 1. Januar 2026 nicht möglich ist und eine Übergangsfrist benötigt wird. Es ist allein technisch nicht anspruchlos, die Vergütung neu auf der Basis der effektiven Spotmarktpreise umzusetzen. Dazu sind Smart Meter nötig, über die viele, vor allem kleinere PV-Betreiber in der Schweiz noch gar nicht verfügen.

energate: Walter Sachs, der Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), sagte im [Interview \[2\]](#) mit energate sinngemäss, er befürchte, dass die Investitionsbereitschaft zurückgeht, wenn es keine stabile Mindestvergütung gibt. Inwiefern würde ein neues Vergütungsmodell dem Rechnung tragen?

Flatt: Aus Sicht der Erzeuger müsste er sich eher für ein angepasstes, marktorientiertes Vergütungsmodell als für gar keines mehr aussprechen, oder? Die jetzt in der Schweiz unabhängig vom Stromabkommen vom Parlament geplan-

ten Anpassungen sind aus meiner Sicht wichtig, weil sich der Markt sehr schnell entwickelt. Wir haben primär den Zubau gefördert, ohne dabei Anreize für eine sinnvolle Marktintegration mitzudenken.

Der Druck der zunehmenden Solareinspeisung ist in der Schweiz, aber auch im übrigen Europa massiv. Wenn wir nichts an der Vergütung ändern, dann fahren wir aufgrund der Folgekosten den PV-Zubau an die Wand und gefährden damit letztlich die Energiewende. Deshalb ist eine Weiterentwicklung der Mindestvergütung unabhängig vom Stromabkommen von grosser Bedeutung, auch wenn das für Produzenten erneute Anpassungen zur Folge hat. Und daher macht die EU auch allen Ländern gewisse Vorgaben, damit die Marktintegration verbessert wird.

Die Schweiz ist mit diesem Problem nicht allein. Und letztlich haben wir genau dafür auch mit virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) oder lokalen Energiegemeinschaften (LEG) neue Instrumente, welche den dezentralen Verbrauch fördern und damit die Werthaltigkeit des Solarstroms erhalten helfen sollen.

energate: Wäre die Schweiz zur Rechtsübernahme verpflichtet, wenn die EU eine Änderung der PV-Vergütungen beschliesst?

Flatt: Wie gesagt macht die EU der Schweiz keine direkten Vorgaben zu den Vergütungen von kleinen PV-Anlagen und schliesst auch deren Förderung nicht aus. Aber ja, falls die EU in der gemäss Abkommen für die Schweiz direkt anwendbaren Binnenmarktverordnung eine Absenkung der Obergrenze für die besagte Ausnahme von der Direktvermarktung für kleine Anlagen beschliessen würde, dann gilt das auch für die Schweiz.

Die Schweiz könnte dies aber zum Beispiel mit einer Anpassung der vom Abkommen geschützten Einmalvergütungen kompensieren. Zudem würde sich hier die Frage stellen, wie dann in den anderen europäischen Ländern kleine PV-Anlagen behandelt würden. Für mich ist eine diffuse Angst vor einer solchen Entwicklung unnötig, weil die EU, die EWR-Länder und die Schweiz alle vergleichbare Ziele beim Zubau der Erneuerbaren verfolgen. Und ein solcher

forcierter Zubau ist in unseren Breitengraden gerade bei PV nun mal erwiesenermassen ohne eine gewisse Förderung nicht möglich.

energate: Sie sagen, es wird eine Übergangsfrist geben zur neuen Regelung der Vergütung von Einspeisungen. Können Sie nachvollziehen, wenn potenzielle Investoren trotzdem verunsichert sind, weil sie sich bei ihrem Entscheid auf die geltende Vergütung eingestellt hatten?

Flatt: Ich verstehe, dass Teile der PV-Branche die jetzt laufende Diskussion als unnötig bezeichnen und befürchten, dass sie potenzielle Projekte verhindert. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass gerade Verbände wie Swissolar oder AEE Suisse diese Anpassungen aufgrund der dargelegten Marktentwicklung aktiv unterstützen. Die Solarbranche nimmt aus meiner Sicht damit ihre gestiegene Verantwortung wahr. Die neuste Verunsicherung ist primär den jüngsten Medienberichten geschuldet, die zugespitzt suggeriert haben, dass die Mindestvergütung wegen der EU ersatzlos wegfällt.

Aber die Grundfrage, wie wir die Mindestvergütung angesichts der Marktentwicklung anpassen müssen, ist nun mal in der Schweiz und für die Schweiz zu lösen. /yb

Verweise

[1] <https://www.energate-messenger.ch/news/255459>

[2] <https://www.energate-messenger.ch/news/256670>

Testen Sie den energate messenger Schweiz jetzt 30 Tage lang
kostenlos und unverbindlich:

www.energate-messenger.ch/trial/